



Sitzungsvorlage
810/024/2019

Amt/Abteilung: Geschäftsführung Stadtholding Datum: 18.11.2019	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	25.11.2019	Vorberatung N	
Hauptausschuss	03.12.2019	Vorberatung Ö	
Stadtrat	17.12.2019	Entscheidung N	

Betreff:

Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH; Wirtschaftsplan 2020

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Wirtschaftsplan 2020 für die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH mit folgenden Ansätzen festzulegen:

1. Erfolgsplan	T€	T€
Summe der Erträge		
- Betriebserträge	3.391	
- Aufl. SoPo's	98	
- sonstiger Ertrag (Zuschuss GML)	100	
- sonstiger Ertrag (Ausgleichszahlung gemäß § 3 des öffentlichen Betrauungsaktes vom 16.11.2015)	299	
- sonstiger Ertrag (ZZV)	0	
- Ergebnisübernahme	<u>1</u>	3.889
Summe der Aufwendungen		
- Betriebsaufwand	6.927	
- Finanzaufwand	<u>3</u>	6.930
Gesamtergebnis 2020	T€	-3.041

2. Vermögensplan 2020

Summe der Einnahmen	3.831
Summe der Ausgaben	3.831

3. Stellenübersicht

	2020	2019	30.06.19
Geschäftsführer	1,05	1,05	1,05
Beschäftigte	61,96	58,46	53,68
Gesamt	63,01	59,51	54,73
Nachrichtlich:			
Azubis/BA-Studenten	7,00	6,00	4,00
Aushilfsbeschäftigte	0,00	0,00	0,00

4. Anlagen zum Wirtschaftsplan (§ 16 II EigVO RHP)

4.1 a) Betriebsmittelkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.500 T€ festgelegt.

4.1 b) Kreditbedarf

entsprechend Vermögensplan 2020 T€ 3.223 ***

*** rechnerischer Wert, ohne Zuflüsse aus Beteiligungen.

Im Bedarfsfall ist eine entsprechende Kreditermächtigung durch den Aufsichtsrat zu erteilen.

4.2 Finanzplan 2021 – 2025

Im Bereich der Beteiligung ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass von Seiten der EnergieSüdwest AG noch keine Dividende in das Planergebnis eingeflossen ist. Es sollte damit gerechnet werden, dass im Planungsjahr 2020 der Zufluss aus der Beteiligung an der EnergieSüdwest AG das durch die operativen Verluste generierte Defizit der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH nicht ausgleichen kann. Handelsrechtlich wird es durch eine Verrechnung mit den bisher aufgebauten Gewinnvorträgen weiterhin möglich sein, ein positives Bilanzergebnis auszuweisen.

Begründung:

Der ordnungsgemäß verabschiedete Wirtschaftsplan ist Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben im Wirtschaftsjahr 2020 (§ 16 I EigVO RHP).

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Gesellschaftervertrages der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH ist vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung, soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert, der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz mit der Angelegenheit zu befassen.

Anlagen:

Wirtschaftsplan 2020 der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH

Beteiligtes Amt/Ämter:

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Hauptamt

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a thin black border, intended for a signature or stamp.